

II- 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 262/15

1976-03-31

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAFNER

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend gesetzeswidriger Vorgehen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hält sich immer noch an die Praxis, von der Nachzahlung der Pensionen an einen Pensionisten, dem die Pension rückwirkend zuerkannt wurde, jenen Betrag abzuziehen, den dessen Ehegatte oder Ehegattin ebenfalls als Pensionist an Ausgleichszulage deshalb zuviel erhalten hat, weil eine Pension rückwirkend zuerkannt worden ist.

Dieses Vorgehen scheint unzulässig. Es liegen Informationen vor, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter dies aufgrund einer generellen Weisung des Hauptverbandes macht.

Die Tatsache, daß durch Urteil des Oberlandesgerichtes Wien mehrmals entschieden wurde, daß eine derartige Kompensation unter verschiedenen Pensionsempfängern auch gemäß § 296 Abs.4 ASVG nicht gedeckt ist, bestätigt, daß diese Weisung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger gesetzeswidrig ist (z.B. Urteil des OLG Wien, 17 R 143/74).

Überdies erscheint diese Weisung auch als unsozial und ungerecht, weil der Rentner, der dem Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vertraut, um den Nachzahlungsbetrag gebracht wird, während der, der klagt, den einbehaltenen Betrag zurückbekommt.

- 2 -

Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1.) Werden Sie, im Rahmen Ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht dafür sorgen, daß der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger diese gesetzeswidrige Weisung umgehend aufhebt, sollte dies in der Zwischenzeit nicht schon geschehen sein?

- 2.) Werden Sie im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht wenigstens in Hinkunft dafür sorgen, daß höchstgerichtliche Entscheidungen von den Sozialversicherungsträgern geachtet und auch angewendet werden?